



Ausgabe 01

RatgeberFuhrpark

Halterpflicht: Führerscheinkontrolle

Bundesautobahn 2, ein Rastplatz bei Lehrte: nächtliche Großkontrolle der Polizei. Schwerpunkt: Ladungssicherung. „Führerschein, Ladungs- und Fahrzeugpapiere bitte“, Berufskraftfahrer Heiko S. wird kontrolliert – und erwischt. Die Überprüfung deckt auf: Heiko S. musste bereits vor mehreren Monaten seine Fahrerlaubnis abgeben.

Grundsätzlich muss sich der Halter eines Fahrzeuges davon überzeugen, dass derjenige, der das Fahrzeug führt, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Dies gilt für private Pkw wie für dienstlich genutzte Fahrzeuge. Überlassen Sie Ihr Fahrzeug hin und wieder anderen, ohne sich den Führerschein zeigen zu lassen? Dann machen Sie sich strafbar!

§ 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – „Fahren ohne Fahrerlaubnis“

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeuges anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeuges nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 (Fahrverbot) dieses Gesetzes verboten ist.“ Bei Dienstfahrzeugen gilt also: Sie als Halter müssen dem Gesetzgeber gegenüber nachweisen, dass Sie die Führerscheine der Mitarbeiter, die ein Dienstfahrzeug nutzen, regelmäßig kontrolliert haben. Ebenso können Sie nicht darauf vertrauen, dass Ihre Mitarbeiter Ihnen einen Führerscheinenzug mitteilen – zu häufig befürchten sie Nachteile bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes. Kein Grund zum Lügen – aber zum Verschweigen.

Verschiedene Wege der Führerscheinkontrolle

Sie als Fahrzeughalter können Ihrer Kontrollpflicht auf verschiedene Weise nachkommen: Je nach Struktur des Unternehmens können Sie die Aufgabe selbst erledigen – oder an Ihren Fuhrparkmanager übertragen. Weiterhin können Sie einen Dienstleister

beauftragen oder das Ortsgericht bzw. einen Notar einschalten.

Selbstkontrolle

Kontrollieren Sie oder die von Ihnen beauftragte Person selbst, so müssen Sie sich den Original-Führerschein vorlegen lassen. Sie sind verpflichtet, die Ergebnisse zu dokumentieren. Wichtig: Lassen Sie sich die Existenz der gültigen Papiere von Ihrem Mitarbeiter per Unterschrift bestätigen.



Kontrolle über einen Dienstleister

Der Markt ist vielseitig: Für die Führerscheinkontrolle stehen mittlerweile verschiedene externe Dienstleister zur Verfügung. Die Aufgabe ist für Sie als Halter damit jedoch nur teilweise abgegeben: Sie sind gefordert, die Arbeit des externen Prüfers stichprobenartig zu kontrollieren – vor einer eventuellen Haftung schützt Sie die Einschaltung eines Dritten nicht.

Kontrolle über ein Ortsgericht/einen Notar

Wollen Sie sich nicht auf einen Fremdanbieter verlassen? Und ist der Aufwand der Überprüfung nicht vertretbar? Dann können Sie die Führerscheinkontrolle bei einem Notar oder dem Ortsgericht vornehmen lassen. Dort werden Fotokopien von dem Führerschein angefertigt und deren Übereinstimmung mit dem Original festgehalten. Beachten Sie: Es wird nicht der Inhalt der Fahrerlaubnis geprüft – nur die Deckungsgleichheit zwischen Kopie und Original. Die Kopien werden zu einem untrennbaren Dokument zusammengefasst, mit Unterschrift und Siegel versehen und an Sie oder Ihren Fuhrparkleiter versandt.

Dokumentieren Sie die Führerscheinkontrolle

Unabhängig davon, wer die Überprüfung der Führerscheine übernimmt: Sollten Sie die Aufgabe übertragen, fixieren Sie dies in jedem Fall schriftlich! Die erstmalige Kontrolle sollte folgendermaßen dokumentiert werden: Fertigen Sie eine Kopie der Fahrerlaubnis

an. So können Sie bei jeder darauf folgenden Kontrolle den vorgelegten Führerschein schnell und unkompliziert mit der Kopie vergleichen. In der Praxis tritt immer wieder der Fall ein, dass Mitarbeiter dem Kopieren ihres Führerscheins nicht zustimmen. Erfassen Sie in diesem Fall einfach die wichtigsten Führerscheindaten: die Führerscheinnummer (Listenummer), die Ausstellungsbehörde und den Namen des Ausstellers. Die Übereinstimmung der Daten müssen sowohl Sie als kontrollierende Person als auch der Inhaber des Führerscheins per Unterschrift bestätigen. Bei einem Führerscheinverlust ist es dem Mitarbeiter so nicht mehr möglich, einen alten, nicht mehr gültigen Führerschein vorzuzeigen.

Wie oft muss der Führerschein kontrolliert werden?

Wie häufig der Halter die Führerscheine kontrollieren muss, ist nicht eindeutig geregelt. Laut Rechtsprechung reicht zweimal jährlich aus. Allerdings können Einzelfälle eine häufigere Kontrolle notwendig machen: Ist beispielsweise bekannt, dass einem Mitarbeiter bereits mehrmals der Führerschein entzogen wurde, sollten Sie ihn öfter kontrollieren.



Datenschutz

„Was gehen meinen Chef meine persönlichen Daten an, die unterliegen doch dem Datenschutz“ – derartige Einwände sind häufig. Allerdings ist der Verweis auf den Datenschutz kein stichhaltiges Argument gegen eine Führerscheinüberprüfung. Und das aus zweierlei Gründen: Erstens hat der Gesetzgeber klar festgestellt, dass der Halter für das Fahren ohne Führerschein verantwortlich ist – und dafür haftet. Zweitens unterliegt die Kontrolle des Führerscheins nicht dem Datenschutz. Obwohl persönliche Daten der betreffenden Person für den Fuhrparkmanager ersichtlich werden – wie zum Beispiel das Geburtsdatum. Die Frage nach der Fahrerlaubnis ist aber weder anstandswidrig noch beleidigend. Es handelt sich bei der Überprüfung um eine Halterpflicht – so die Rechtslage.

Das gilt auch bei Neueinstellungen: Sie müssen sicherstellen, dass neue Mitarbeiter bereits an ihrem ersten Arbeitstag eine gültige Fahrerlaubnis besitzen. Personaleinstellungen können sich schließlich nicht nach den festgelegten Kontrollterminen richten. Folglich kontrollieren Sie die Fahrerlaubnis zu diesem Zeitpunkt – und legen die angefertigte Kopie ad acta.

Achtung: An dieser Stelle kommt der Datenschutz dann allerdings doch ins Spiel. Die Zuordnung entsprechender Kopien zu den Personalunterlagen unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sorgen Sie aus diesem Grund dafür, dass ausschließlich berechnigte Personen Einsicht in die Dokumente erhalten – wie der Personalmitarbeiter, der Fuhrparkmanager oder eine von ihm beauftragte Person.

Was geschieht aber, wenn der Dienstwagennutzer der Kontrolle trotz Aufforderung nicht nachkommt? Die Konsequenz ist bitter: Sie als Halter müssen reagieren – und sei es mit dem Dienstwagenentzug.

Soweit braucht es nicht zu kommen: Führen Sie die Planung der regelmäßigen Führerscheinkontrolle mit größtmöglicher Transparenz aus – so kommen im Vorfeld keine Gerüchte auf. Wir raten zur Fairness: Sprechen Sie frühzeitig und offen mit Ihren Kollegen und binden Sie einen bestehenden Betriebsrat vollständig in den Prozess mit ein.

Hinweis:
Dies ist eine allgemeine Information, die rechtlich nicht verbindlich ist und keine Rechtsberatung darstellt.

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
FP.Kraftfahrtversicherung@hdi.de
www.hdi.de